AMTSBLATT
FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2017** **41. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. März 2017

Bericht über die Prüfung von Vergabeverfahren bei der Stadt Rotenburg (Wümme) im Haushaltsjahr 2015 und der Erteilung von öffentlichen Aufträgen im Zusammenhang mit dem „Gebäudeumbau zu Flüchtlingsunterkünften“ im Haushaltsjahr 2016 vom 15. Mai 2017

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Festlegung von Schulbezirken vom 26. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2017 vom 27. Februar 2017

17. Satzung vom 27. April 2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel vom 27. April 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 7. April 2017

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 23. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	40.816.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	40.816.400 Euro
	davon 75.400 € Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.284.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf davon 1.265.300 € Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	1.284.100 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.240.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.883.600 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.484.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.187.800 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.256.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	47.124.600 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	49.327.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.755.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 23.3.2017

Andreas Weber (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/030 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Mai 2017

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Bericht
über die Prüfung von Vergabeverfahren bei der Stadt Rotenburg (Wümme) im Haushaltsjahr 2015 und der Erteilung von öffentlichen Aufträgen im Zusammenhang mit dem „Gebäudeumbau zu Flüchtlingsunterkünften“ im Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 die vorstehend genannten Prüfberichte mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Die Prüfberichte und Stellungnahmen liegen an sieben Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 231, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Mai 2017

Andreas Weber
Der Bürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Festlegung von Schulbezirken vom 22.07.1998 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.1999) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

> Der Schulbezirk der Heinrich-Behnken-Schule Oberschule Selsingen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Selsingen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 26. April 2017

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.434.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.780.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	144.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	137.100,00 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.088.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.262.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.067.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.350.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.386.300,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	58.600,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.541.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.671.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.386.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.724.800,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 6.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Gemeinde Scheeßel, den 27. Februar 2017

Käthe Dittmer-Scheele
Gemeinde Scheeßel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 8. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Scheeßel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. Mai 2017

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 27. April 2017 folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 8 für den Friedhof Westervesede wie folgt neu gefasst:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1.1 Reihengrab:

1.1.4 Reihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattungen 500,00 €

Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Scheeßel, den 27. April 2017

Dittmer-Scheele (L. S.)
Die Bürgermeisterin

Satzung
über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 27.04.2017 beschlossen, die Büchereisatzung wie folgt neu zu fassen:

§ 1
Grundsätzliches und Zweck der Einrichtung

(1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Scheeßel. Jede und Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, diese Einrichtung zu nutzen.

(2) Die Gemeindebücherei stellt den Nutzern ein breitgefächertes Angebot an Medien zur Entleihe zur Verfügung. Sie dient dem allgemeinen Bildungsauftrag, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(3) Um nicht vorhandene Fachliteratur aus anderen Bibliotheken zu beschaffen, nimmt die Gemeindebücherei am Deutschen Leihverkehr teil. Die Bestimmungen des Deutschen Leihverkehrs und der ausleihenden Bibliotheken sind Grundlage hierfür.

(4) Die Nutzung der Gemeindebücherei ist an Gebühren gebunden, die durch diese Satzung bestimmt werden.

§ 2
Anmeldung

(1) Für die Anmeldung wird der gültige Personalausweis/Reisepass mit Adresse oder die gültige Aufenthaltsbescheinigung mit Wohnsitz benötigt. Minderjährige unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Diese wird mit Unterschrift des Anmeldeformulars durch den gesetzlichen Vertreter und Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses dieser Person abgegeben. Der gesetzliche Vertreter haftet gleichzeitig für auftretende Schäden und ist Gebühren- und Auslagenschuldner.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter erkennen die Bestimmungen dieser Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und stimmen der Speicherung der persönlichen Daten zu.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Pflicht, Änderungen der nutzungsrelevanten persönlichen Daten der Gemeindebücherei mitzuteilen.

§ 3
Leseausweis und Ausleihe

(1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer der Gemeindebücherei erhält einen Leseausweis mit fortlaufender Nummer und Unterschrift der Nutzerin/des Nutzers. Der Leseausweis ist bei Ausleihe der Medien vorzulegen. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist gebührenpflichtig.

(2) Minderjährige erhalten einen eigenen Leseausweis, soweit ein gesetzlicher Vertreter Inhaber eines gültigen Leseausweises ist.

(3) Ein Verlust des Leseausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung des Leseausweises entstehen.

(4) Die Entleihdauer beträgt für

Bücher/Hörbücher-CDs	max. 3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Kinder-/Musik-CDs	1 Woche

Die Gemeindebücherei behält sich vor, die Ausleihe bestimmter Medien für einzelne Personen oder Gruppen zu sperren oder einzuschränken. Kinder und Jugendliche können grundsätzlich nur ihrem Alter entsprechende Medien ausleihen. Auf Antrag können die Leihfristen für Medien verlängert werden.

§ 4
Gebühren

(1) Als Gebühr für den Leseausweis und die Nutzung werden erhoben:

1.	Ausstellung Leseausweis inkl. Gebühr der Erstjahresnutzung	15,00 €
2.	Jahresgebühr Leseausweis ab dem 2. Jahr der aktiven Nutzung	
2.1	Erwachsene	10,00 €
2.2	Ehrenamtskarteninhaber/Jugendleiterkarteninhaber	5,00 €
2.3	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16. Lebensjahr, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Ableistende von Freiwilligendienste, Empfänger öffentlicher Transferleistungen (z. B. ALG II, AsylbLG)	gebührenfrei

(2) Als Ausleihgebühr werden erhoben:

1.	Bücher und Zeitschriften	gebührenfrei
2.	je Hörbuch-CD	gebührenfrei
3	je Kinder-/Musik-CD	2,00 €

(3) Als sonstige Gebühren werden erhoben:

1.	Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihdauer je Medium für alle Nutzerinnen und Nutzer	
	a) ab 1 Woche	1,00 €
	b) ab 2 Wochen	2,00 €
	c) jede weitere angefangene Woche	1,00 €
2.	Je Erinnerungskarte	1,00 €
3.	Mahnbescheid nach zweimaliger erfolgloser Rückgabeerinnerung zzgl. der Säumnisgebühren gem. Ziffer 1	15,00 €
4.	bei geringfügiger Beschädigung der Medien	3,00 €
5.	Fernleihe zzgl. Portoauslagen	1,00 €
6.	Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises	10,00 €

(4) Gebührenschuldner ist die Nutzerin/der Nutzer der Gemeindebücherei bzw. deren/ dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 5
Leihdauerüberschreitungen

Bei Überschreitung der Leihdauer erfolgen zwei schriftliche Rückgabeerinnerungen. Es werden Säumnisgebühren gemäß § 4 Absatz 3 erhoben. Nach der zweiten erfolglosen Rückgabeaufforderung erfolgt ein förmlicher Mahnbescheid. Nach erfolglosem Mahnverfahren gilt die Überziehung der Leihdauer als Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und wird als solche verfolgt.

§ 6
Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen der Gemeindebücherei entscheidet der Fachbereichsleiter für Inneres, Schulen und Kultur über die Höhe der Eintrittsgebühr. Dies gilt auch für alle Kinder- und Jugendveranstaltungen.

(2) Für parteipolitische Veranstaltungen darf die Gemeindebücherei nicht genutzt werden.

§ 7
Hausordnung

(1) In den Räumen der Gemeindebücherei hat sich Jede und Jeder angemessen ruhig zu verhalten, so dass andere Besucher/innen nicht gestört, belästigt oder in sonstiger Weise in der Nutzung beeinträchtigt werden. Es darf weder geraucht noch Alkohol getrunken werden. Mitgebrachte Haustiere sind vor dem Gebäude anzuleinen.

(2) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Die Beschäftigten der Gemeindebücherei üben das Hausrecht im Auftrage der Bürgermeisterin aus.

§ 8
Behandlung von Medien

(1) Alle entliehenen Medien müssen schonend behandelt werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien haftet die Nutzerin bzw. der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Dieses gilt auch für Beschädigung oder den Verlust einzelner Teile von Büchern und für sonstige Einrichtungen der Bücherei.

(2) Vor jeder Entleihe hat die Nutzerin/der Nutzer die Medien auf bereits vorhandene Mängel zu prüfen und das Fachpersonal auf diese hinzuweisen. Wer dieses versäumt oder unterlässt, gilt als Verursacher der bei der Rückgabe festgestellten Mängel. Die Haftung gilt verschuldensunabhängig.

(3) Für die Einarbeitung ersetzter Medien in den Büchereibestand oder anderen Medien sowie für geringfügige Beschädigungen wird eine Gebühr nach § 4 Absatz 3 erhoben. Ein weitergehender Schadenersatz bleibt davon unberührt. Minderjährige werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

(4) Werden Medien trotz Aufforderung der Gemeinde Scheeßel nicht von der Nutzerin/dem Nutzer herausgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden.

(5) Die Ausgabe von Medien ist zu verweigern, wenn die Nutzerin/der Nutzer eine fällige Gebührenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zur Sorge besteht, dass die Nutzerin/der Nutzer die Pflicht zur pfleglichen Behandlung oder rechtzeitigen Rückgabe von Medien nicht erfüllen wird.

§ 9
Haftung

(1) Die Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Nutzung oder Besuch der Räume der Gemeindebücherei einschließlich Zuwegung und Außengelände sowie des Inventars entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gemeinde übernimmt keine Aufsichtspflichten für Minderjährige oder sonstige beschränkt Geschäftsfähige.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern oder Hardware der Nutzerin/des Nutzers entstehen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Büchereisatzung vom 05.03.2010 außer Kraft.

Scheeßel, den 27.04.2017

Käthe Dittmer-Scheele (L. S)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2017 Nr. 9

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land

Aufgrund der §§ 6 (1) und 27 (1) des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz am 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land in seiner Sitzung am 07. April 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Auslagenersatz und Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 110,00 EUR je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen und den Verdienstausfall mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes.

(2) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses wird für die innerhalb des Verbandsgebietes entstehenden Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Tagungsort eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR pro Kilometer gewährt.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; hierbei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.

§ 2
Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandsausschusses

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Verbandsvorsitzende/-r	350,00 EUR
b) stellvertretende/-r Vorsitzende/-r	120,00 EUR

(2) Ist die/der Verbandsvorsitzende länger als 6 Wochen an der Ausübung ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so entfällt ihre/seine Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf der 6 Wochen der/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu, dessen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 dafür entfällt.

(3) Ist die/der stellvertretende Verbandsvorsitzende in ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 6 Wochen verhindert, so entfällt ihre/seine Aufwandsentschädigung gleichfalls.

§ 3
Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. § 2 Abs. 2 und 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an die Mitglieder des Verbandsauschusses und des Verbandsvorstandes des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 13. Dezember 2001 außer Kraft gesetzt.

Rotenburg, den 07. April 2017

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

K. Dreyer	Meyer
Verbandsvorsitzender	Geschäftsführer

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.